

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

Verfassungsdenken und Verfassungsbestrebungen im Finnland der frühen Autonomiezeit

Frank Neseemann

Zusammenfassung

Nach dem Anschluss Finnlands an Russland 1809 strebten die finnischen Staatsmänner nach einer Garantie der eigenen „Grundgesetze“, deren Fortbestand Alexander I. in unspezifischer Form zugesichert hatte. Nach ihren Vorstellungen sollte eine Verfassungsakte das Staatsrecht des Landes bestätigen, wie es sich nach ihren Auffassungen in Geltung befand. Als Alexander 1819 offensichtlich erwog, einen finnischen Landtag einzuberufen, gipfelten diese Bestrebungen in drei großen Verfassungsdenkschriften. In ihnen spiegelten sich die für die zeitgenössische Verfassungsdiskussion prägenden Tendenzen wider. Äußerlich folgten sie dem Vorbild der seinerzeitigen europäischen Repräsentativverfassungen, inhaltlich blieben sie überwiegend der vorrevolutionären schwedischen Staatsrechts-tradition verhaftet. Die finnischen Verfassungshoffnungen blieben jedoch unerfüllt.

Summary

After Finland had become a part of the Russian Empire 1809, the political elites strove to achieve a guarantee of Finland's "fundamental laws", which Alexander I had promised to preserve only in unspecific terms. They aimed at a constitutional charter explicitly confirming state law, as it was valid according to their interpretations. When Alexander I apparently thought about convening a Finnish diet in 1819, these efforts culminated in three memoranda on Finland's constitution. In these memoranda all the tendencies determining the contemporary Finnish debate on the country's constitution were reflected. Following the outward example of European representative constitutional charters, their contents were yet rooted to a major extent in the Swedish pre-revolutionary state law tradition. However, Finnish hopes regarding the country's constitution did not fulfil.

Dr. Frank Neseemann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Finnischen Akademie der Wissenschaften.

Einleitung

Zu den bestimmenden Grundannahmen der jüngeren Forschung zur Geschichte des Großfürstentums Finnland (1808–1917) gehört die Auffassung, dass die Entwicklung der weitreichenden Autonomie, über welche das Land für ein gutes Dreivierteljahrhundert im Petersburger Imperium verfügte, vor dem Hintergrund eines verfassungsrechtlich vagen, nicht eindeutig geregelten Status erfolgt sei. Wohl respektierten – so die herrschende Meinung der Forschung seit den bahnbrechenden Werken Osmo Jussilas¹ – die zarischen Regierungen die schwedische Staatsrechtstradition des Landes in der politischen Praxis; zu einer förmlichen, verbindlichen Anerkennung konkreter schwedischer Gesetze bzw. einzelner Bestimmungen hieraus fanden sie sich jedoch zu keinem Zeitpunkt bereit.²

Schon im ersten Jahrzehnt der Zugehörigkeit des Großfürstentums zum Zarenreich bemühten sich die finnischen Regierungseliten indessen nachdrücklich darum, Alexander I.

¹ Jussila, Osmo: *Suomen perustuslait venäläisten ja suomalaisten tulkintojen mukaan 1808–1863* [Die finnischen Grundgesetze gemäß russischer und finnischer Interpretationen 1808–1863]. Helsinki 1969 (= Historiallisia Tutkimuksia; 77); ders.: *Maakunnasta valtioksi. Suomen valtion synty* [Von der Provinz zum Staat. Die Entstehung des finnischen Staates]. Porvoo 1987; ders.: „Kenraalikuvernööri, ministerivaltiosihteri ja senaatti [Der Generalgouverneur, der Ministerstaatssekretär und der Senat]“. In: Jaakko Numminen und Raimo Savolainen (Hgg.): *Suomen keskushallinnon historia 1809–1996* [Geschichte der finnischen Zentralverwaltung 1809–1996]. Helsinki 1996, 47–293. In einer vor wenigen Jahren erschienenen, ausführlichen Monographie hat Jussila seine wesentlichen Thesen zusammengefasst: Ders.: *Suomen suuriruhtinaskunta 1809–1917* [Das Großfürstentum Finnland 1809–1917]. Helsinki 2004.

² In Ergänzung zu den soeben genannten Werken Jussilas siehe v. a. die folgenden Monographien: Kalleinen, Kristiina: *Suomen kenraalikuvernemetti. Kenraalikuvernöörin asema ja merkitys Suomen asioiden esittelyssä 1823–1861* [Das Generalgouvernement Finnland. Stellung und Bedeutung des Generalgouverneurs in der Vertretung der finnischen Angelegenheiten 1823–1861]. Helsinki 1994 (= Hallintohistoriallisia tutkimuksia; 12); Korhonen, Keijo: *Suomen asiain komitea. Suomen korkeimman hallinnon järjestelyt ja toteuttaminen vuosina 1811–1826* [Das Komitee für finnische Angelegenheiten. Die höchsten finnischen Verwaltungsstrukturen und ihre Umsetzung 1811–1826]. Helsinki 1963 (= Historiallisia Tutkimuksia; 65); Tommila, Päiviö: *Suomen autonomian synty 1808–1819* [Die Entstehung der finnischen Autonomie 1808–1819]. Helsinki 1984; Neseemann, Frank: *Ein Staat, kein Gouvernement. Die Entstehung und Entwicklung der Autonomie Finnlands im russischen Zarenreich, 1808–1826*. Frankfurt a. M. u. a. 2003; Schweitzer, Robert: *Autonomie und Autokratie. Die Stellung des Großfürstentums Finnland im russischen Reich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1863–1899)*. Gießen 1978 (= Marburger Abhandlungen zur Geschichte und Kultur Osteuropas; 19).

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

zu einer förmlichen Garantie der Sonderstellung Finnlands zu bewegen. Diese Bestrebungen gipfelten im Jahre 1819 schließlich in ausführlichen Verfassungsdenkschriften, auf deren Grundlage man sich den Erlass einer schriftlichen Konstitution für Finnland durch den Zaren erhoffte. Die seinerzeitigen Bemühungen um eine konstitutionelle Charta scheiterten jedoch, und sie fanden auch in der Folgezeit auf finnischer Seite keine Fortsetzung mehr.

Diese Denkschriften haben in der Forschung zu den Anfangsjahren der finnischen Autonomie nur relativ wenig Berücksichtigung erfahren.³ Dabei spiegeln gerade sie die Entwicklung des finnischen konstitutionellen Denkens im ersten Jahrzehnt der Zugehörigkeit des Großfürstentums zum Zarenreich wie in einem Brennspiegel wider. Eine eingehende Behandlung der seinerzeitigen Verfassungsdebatte, die in den großen Denkschriften des Jahres 1819 gipfelte, lässt darüber hinaus erkennen, in welchem Umfang sich die finnischen Staatsmänner der frühen Autonomiezeit über die staatsrechtlich heikle Stellung des Großfürstentums im russischen Reichsverband im Klaren waren.

Die Voraussetzungen: Das politische und staatsgesetzliche Erbe Gustavs III.

Die Eingliederung Finnlands in das zarische Imperium ereignete sich zu einer Zeit, als infolge der Französischen Revolution der moderne Konstitutionalismus mit seinen neuen Begriffskategorien seinen allmählichen Siegeszug durch die europäische Staatenwelt antrat. Auf das mit modern-konstitutionellen Ordnungsvorstellungen einhergehende revolutionär-demokratische Gedankengut reagierten die führenden politischen Protagonisten im Finnland der frühen Autonomiezeit freilich mit entschiedener Ablehnung; sie betrachteten derartige ideelle Ansätze als unheilvoll und gefährlich. Stattdessen wussten sie sich dem Erbe jener neoabsolutistischen Herrschaft verpflichtet, welche Gustav III. einst in Schweden etabliert hatte. Vor allem die „erste Generation“ finnischer Politiker in der frühen Autonomiezeit, welche einst unter Gustav III. zum Teil hohe Posten im schwedischen Königreich bekleidet hatte, sah es als ihre Aufgabe an, das politische und staatsrechtliche Erbe des 1792 ermordeten Monarchen auch unter der russischen Herrschaft möglichst ungeschmälert zu bewahren. Diese finnischen so genannten „Gustavia-

³ So behandeln etwa Jussila und Tommila in ihren größeren Monographien die einschlägigen Denkschriften nur relativ cursorisch. Siehe z. B. Jussila 1969, wie Fußnote 1, 142–146; Jussila 2004, wie Fußnote 1, 137; Tommila 1984, wie Fußnote 2, 142f. Ausführlicher hierzu: Neemann 2003, wie Fußnote 2, 173–176 u. 192–209.

ner“ hingen dem Ideal einer „gesetzlichen“ bzw. gesetzestreuen monarchischen Herrschaft an. Im Rahmen einer solchen politischen Ordnung sollten die Stände des Landes gegenüber der herrscherlichen Exekutive zwar über ihre traditionellen legislativen Mitbestimmungskompetenzen und über das Recht zur Bewilligung von Steuern verfügen, doch sollte die Regierung des Staatswesens ausschließlich Sache des Monarchen sein.⁴

Bereits im zeitlichen Umfeld des Landtages von Porvoo (Borgå), auf dem Zar Alexander I. im Jahre 1809 dem soeben eroberten Finnland den ungeschmälerten Fortbestand seiner „Grundgesetze“⁵, Rechte und Privilegien verhieß, hatte der „Gustavianer“ Carl Erik Mannerheim (1759–1837)⁶ auf die beiden zentralen Regierungsgesetze Gustavs III. – die Regierungsform von 1772 und die „Einigungs- und Sicherheitsakte“ (*Förenings- och säkerhetsakten*) aus dem Jahre 1789 – als die geltende „Konstitution“ Finnlands verwiesen.⁷ An die Erklärungen Alexanders I. von Porvoo anknüpfend, unterbreiteten die finnischen „Gustavianer“ – allen voran Alexanders finnischer Favorit Graf Gustaf Mauritz Armfelt (1757–1814), der Vorsitzende des „Komitees für finnische Angelegenheiten“⁸ – dem Zaren und den Petersburger Reichsbehörden auch in den Folgejah-

⁴ Mäntylä, Ilkka: „Kustavilainen aika [Die gustavianische Zeit]“. In: Seppo Zetterberg (Hg.): *Suomen historian pikkujättiläinen [Handbuch der finnischen Geschichte]*. Porvoo u. a. 1997, 313–357, hier 313.

⁵ Der entsprechende Terminus lautet im russischen Originalwortlaut der berühmten feierlichen Erklärung des Zaren vom 15./27. März 1809 „korennye zakony“; in der schwedischen Fassung dieser Erklärung wird der Begriff „grundlagar“ verwendet. In seinen beiden Ansprachen auf dem Landtag, die der Zar zu dessen Eröffnung am 16./28. März 1809 sowie am 6./18. Juli 1809 zu dessen Abschluss auf französisch hielt, verwendete er den Begriff „lois fondamentales“.

⁶ Es handelt sich um den Urgroßvater von Feldmarschall Carl Emil Gustaf Mannerheim.

⁷ Bereits als Angehöriger der so genannten „finnischen Deputation“, die der Zar im Spätjahr 1808 nach Petersburg einberufen hatte, hatte Mannerheim gegenüber dem russischen Minister Saltykov die beiden genannten Regierungsgesetze Gustavs III. in diesem Sinne bezeichnet; Friherre Mannerheims enskilda Note till H. Exc. Ministern Grefve Soltykoff. In: *Historiallinen arkisto* 9 (1886), 314–317, hier 315. Auch im Rahmen der Landtagsdebatten von Porvoo legte Mannerheim am 1. Mai 1809 dar, dass der Zar dem Lande die Regierungsform von 1772, die „Einigungs- und Sicherheitsakte“ von 1789 sowie die Adelsprivilegien des Jahres 1723 bestätigt habe. Die Regierungsform von 1772 bezeichnete er in diesem Zusammenhang als „grundlagen af år 1772“ („das Grundgesetz des Jahres 1772“). Lagerblad, Elis (Hg.): *Protokoll, förda hos Höglofliga Ridderskapet och Adeln vid Landtdagen i Borgå, år 1809*. Helsingfors 1905 (= Skrifter utgifna af Svenska Litteratursällskapet i Finland; 67), 110.

⁸ Zu den Funktionen und zur Wirkungsgeschichte des entsprechend einem Vorschlag Armfelts 1811 gegründeten (und bis zu seinem Tode 1814 von ihm selbst dominierten) *Komitees für finnische Angelegenheiten* siehe in erster Linie Korhonen 1963, wie Fußnote 2. Zum politi-

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

ren mehrere größere Denkschriften und Eingaben, in denen sie die zarischen Versicherungen bezüglich der Rechte und Privilegien Finnlands ausdrücklich auf die Regierungsgesetze Gustavs III. bezogen.⁹ Ungeachtet dessen war sich auch die „gustavianisch“ geprägte politische Elite des Großfürstentums bereits in den ersten Jahren der Zugehörigkeit Finnlands zum Zarenreich durchaus der Tatsache bewusst, dass die unspezifischen Zusicherungen Alexanders I. keineswegs als grundsätzliche Absage an künftige Revisionen im Hinblick auf die Gesetze des Landes zu verstehen waren. Gerade die „jüngeren Gustavianer“ um den ersten Ministerstaatssekretär für Finnland (ab 1834),¹⁰ Robert Henrik Rehbinder (1777–1841) und Carl Johan Walleen (1781–1867), der von 1822 an für mehr als drei Jahrzehnte als Prokurator des finnischen Senats¹¹

schen Wirken Armfelts siehe im Übrigen die folgenden Werke: von Bonsdorff, Carl: *Gustaf Mauritz Armfelt. Levnadsskildring*. 4 Bde., Helsingfors 1930–1934; Ramel, Stig: *Gustaf Mauritz Armfelt 1757–1814. Dödsdömd kungagunstling i Sverige, ärad statsgrundare i Finland*. Stockholm 1997. Das wichtigste Memorandum, welches Armfelt im Zusammenhang mit der finnischen Debatte über die „Grundgesetze“ des Landes dem Zaren vorlegte, ist die Denkschrift „Réflexions sur la Réunion de l’Ancienne et de la Nouvelle Finlande“, 19–33, hier vor allem 22f. Suomen Kansallisarkisto [Finnisches Nationalarchiv] Helsinki (im folgenden: KA Helsinki): G.M. Armfeltin arkisto [G.M. Armfelt-Archiv]: I 4 (VA Y 1059).

⁹ Zusammenfassend hierzu Nesemann 2003, wie Fußnote 2, 168–181.

¹⁰ Der Finnland-Staatssekretär war zunächst dem Petersburger *Komitee für finnische Angelegenheiten* als dessen ständiges Mitglied zugeordnet. Im März 1826 wurde sein Amt förmlich neu eingerichtet: Die nun erlassene Satzung für den Finnland-Staatssekretär definierte es als seine Aufgabe, dem Zaren anstelle des soeben aufgelösten Komitees diejenigen Angelegenheiten vorzutragen, deren Entscheidung nach den im Großfürstentum geltenden gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar dem monarchischen Herrscher oblag. Bis zum Beginn des russisch-finnischen „Rechtskampfes“ am Ende des 19. Jahrhunderts kam ihm in dieser Eigenschaft eine nahezu monopolartige Schlüsselfunktion – häufig Sperrfunktion – in der Frage zu, ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Gesetzesvorlage aus dem russischen Kernreich mit dem im Großfürstentum geltenden Recht vereinbar war bzw. ob ein solcher legislativer Akt Finnland überhaupt berührte. Siehe hierzu Jussila 1996, wie Fußnote 1, 97; ders.: „Die russische Reichsgesetzgebung in Finnland in den Jahren 1809–1898. Eine Untersuchung über das Verhältnis zwischen allgemeiner und lokaler Gesetzgebung im Russischen Kaiserreich.“ In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* N.F. 33 (1985), 345–365; Nesemann 2003, wie Fußnote 2, 284–297.

¹¹ Der aus zwei Abteilungen – dem Justiz- und dem Ökonomiedepartement – bestehende Kaiserliche Finnische Senat (bis 1816: „Regierungsconseil“) war das formal oberste einheimische Regierungsorgan, aber auch das höchste Gerichtsorgan im Großfürstentum. Sein Prokurator fungierte in der Rolle eines Aufsehers über das Rechtswesen und als ranghöchster Sachverständiger in juristischen Fragen innerhalb des großfürstlich-finnischen Beamtenapparats.

amtierte, sprachen sich in der innerfinnischen Diskussion über die „Grundgesetze“ dafür aus, die Regierungsgesetze von 1772 und 1789 in Form und Inhalt auf die veränderte staatliche Zuordnung Finnlands anzupassen.¹²

Unabhängig davon, wie sie sich zu den Inhalten der erwähnten Regierungsgesetze im Einzelnen stellen mochten, verfolgten sowohl die früheren Gefolgsleute Gustavs III. als auch die „jüngeren Gustavianer“ im Kontakt mit der Petersburger Reichsregierung eine einheitliche Taktik. Angesichts der vage und unspezifisch formulierten Versicherungen Alexanders I. über den Fortbestand der Rechte Finnlands schien es ihnen unbedingt geboten, das staatsgesetzliche Erbe Gustavs III. pauschal mit den zarischen Zusagen in Zusammenhang zu bringen. Man habe, legte Armfelts Vertrauter Johan Albrekt Ehrenström (1762–1847) im Jahre 1812 in einer Denkschrift dar, in der Situation, in welcher sich Finnland gegenwärtig befinde, schlicht keine andere Wahl, als sich in einer solchen Form auf das legislative Erbe Gustavs III. zu berufen. Zwar sei die „Konstitution von 1789“ – unter diesem Sammelbegriff verstand Ehrenström augenscheinlich sowohl die „Einigungs- und Sicherheitsakte“ als auch die von dieser bestätigten Regierungsform des Jahres 1772 – unter dem Diktat der seinerzeitigen politischen Umstände entstanden, doch befinde sie sich genau in dieser Form eben nun in Geltung und sei auch auf dem Landtag von 1809 in feierlicher Form anerkannt worden. Es gebe, schloss Ehrenström, in der gegenwärtigen Lage daher keinen Anlass dazu, die Fehler jener „Konstitution“ zu ergründen; vielmehr komme es darauf an, ihre Vorteile zur Beförderung des allgemeinen Wohls auszunutzen.¹³

Während Ehrenström die Zusicherungen Alexanders I. von Porvoo in seiner 1812 verfassten Denkschrift zumindest als eine implizite Anerkennung der gustavianischen Regierungsgesetze darstellte, äußerte sich Carl Erik Mannerheim über die politischen Grundlagen ihrer Weitergeltung einige Jahre später in schonungslosem Realismus: „Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit“, schrieb er im September 1818 an Ehrenström, „alles hängt von dem Einen ab, und auf ihm ruht alle unsere

¹² Jussila 1969, wie Fußnote 1, 100f.; Neseemann 2003, wie Fußnote 2, 182f.

¹³ KA Helsinki: Stjernvall-Walleenin suvun kokoelma [Sammlung des Geschlechtes Stjernvall-Walleen]: XXIII (VA Y 1237): Denkschrift Ehrenströms „Reflexioner öfver den allmänt befundne nödige och troligen äfven förestående Förändring i Finlands Civila Styrelse“ (1812), 51.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

Hoffnung.¹⁴ Einige Monate später – zu Beginn des Jahres 1819 – hielt Mannerheim in einem Brief an denselben Adressaten fest, es gebe im Großfürstentum zwar eigene Gesetze, klar definierte administrative Formen und eine provisorische Regierung, doch verfüge man in Finnland über keine Verfassung im eigentlichen Sinne und halte für die Zukunft im Grunde nichts Sicheres in Händen.¹⁵

Entwicklungstendenzen des finnischen Verfassungsdenkens

Zu der Zeit, als Ehrenström und Mannerheim sich in dieser Form über die Weitergeltung der gustavianischen Regierungsgesetze äußerten, befand sich der Verständnishorizont der finnischen politischen und administrativen Eliten im Hinblick auf die Begriffe „Konstitution“ bzw. „Verfassung“ prinzipiell im Fluss. Zum einen gebrauchte man den Terminus „Konstitution“ allgemein noch in den altständischen Begriffskategorien der Schwedenzeit. Ganz im Sinne der „Konstitutionen“ (*konstitutioner*) bzw. „Verfassungen“ (*författningar*) aus der schwedischen Staatsrechtstradition verstand man hierunter also Übereinkünfte zwischen König und Ständen hinsichtlich der grundlegenden politischen Regularien des Staatswesens, Statuten über die Rechte der Untertanen sowie Ständeprivilegien. Im Einklang mit den seit dem Ende des 17. Jahrhunderts entwickelten, ursprünglich aus England kommenden Neuerungen im politisch-philosophischen und staatstheoretischen Denken war es im Laufe des 18. Jahrhunderts allerdings auch im politischen und juristischen Sprachgebrauch Schweden-Finnlands üblich geworden, mit dem Kollektivsingular „Konstitution“ ebenso die Gesamtheit der einzelnen *konstitutioner* und *författningar* zu bezeichnen – also den Inbegriff aller gesetzlichen Normen, welche die Ausübung der Herrschaft und das Funktionieren des Staates regelten.¹⁶

¹⁴ „Ingen Constitution, inga Grundlagar äga Vi för närvarande, allt beror af den Ende, och på Honom hvilar allt Wårt hopp.” (Unterstreichung im Original; F. N.), KA Helsinki: Ehrenströmin kokoelma [Sammlung Ehrenström]: III: Mannerheim an Ehrenström, 30.9.1818.

¹⁵ KA Helsinki: Ehrenströmin kokoelma [Sammlung Ehrenström]: III: Mannerheim an Ehrenström, 9.1.1819.

¹⁶ Siehe hierzu Nesemann 2003, wie Fußnote 2, 60f. und 63f.; Jussila 1969, wie Fußnote 1, 87. Zu den erwähnten ideengeschichtlichen Hintergründen siehe Mohnhaupt, Heinz: „Verfassung (I). Konstitution, Status, Lex Fundamentalis“. In: Otto Brunner u. a. (Hgg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. 6, Stuttgart 1990, 831–862, hier 846f. Des Weiteren Grimm, Dieter: „Verfassung (II). Konstitution, Grundgesetze“. In: Ebd., 863–899, hier 865f.

Neben diesen für das frühe 19. Jahrhundert noch gängigen, altständischen Deutungshorizont waren zum anderen auch die Begriffskategorien des modernen Konstitutionalismus getreten – mit dem Ideal der Repräsentativverfassung, also der einheitlichen Verfassungscharta, deren Bestimmungen sowohl die Grenzen staatlicher Machtausübung als auch Bürgerrechte fixierten.¹⁷ Insofern drückten die von den politischen Umbrüchen seit 1789 beförderten politisch-theoretischen Entwicklungen, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts Einzug in das westeuropäische staatsphilosophische Denken gehalten hatten, auch der zeitgenössischen finnischen Diskussion über die Stellung des eigenen Landes im russischen Reichsverband ihren Stempel auf. Dies geschah jedoch auf eine höchst eigentümliche Art und Weise. Zwar hatte das Gedankengut des modernen Konstitutionalismus bisweilen auch in der Vorstellungswelt der finnischen „Gustavianer“ unübersehbare Spuren hinterlassen. So nahm beispielsweise Ehrenström in einem Abschnitt seines Memorandums aus dem Jahre 1812 direkt auf die Montesquieu'sche Lehre von der Teilung, Verschränkung und Begrenzung der politischen Gewalten Bezug.¹⁸ Wie bereits erwähnt wurde, verstanden sich die „gustavianischen“ Regierungseliten im Großfürstentum jedoch als Sachwalter einer dezidiert monarchischen Regierungstradition. Im Bestreben, die Regierungsgesetze Gustavs III. gegenüber dem Zaren und den Petersburger Regierungsorganen als gültige „Grundgesetze“ Finnlands hochzuhalten, erkannten sie gleichwohl die Vorteilhaftigkeit einer einheitlichen Verfassungsakte, welche die politische Grundstruktur eines Landes verbindlich normierte. Das Ziel einer solchen einheitlichen Verfassungsakte anstelle einer Vielzahl von *konstitutioner* war in den Augen der

¹⁷ Grimm 1990, wie Fußnote 16, 866–868.

¹⁸ Ehrenström macht hierin geltend, es sei ja eine wohlbekannte Wahrheit, dass die gesetzgebende, die die Gesetze auslegende und die ausführende Gewalt nicht in einer Hand vereinigt sein dürften: Anderenfalls entstünden nämlich Spielarten der Despotie, der Aristokratie oder sogar der Demokratie, „der wildesten der Regierungsweisen“. KA Helsinki: Stjernvall-Walleenin suvun kokoelma [Sammlung des Geschlechtes Stjernvall-Walleen]: XXIII (VA Y 1237): „Reflexioner öfver den allmänt befundne nödige och troligen äfven förestående Förändring i Finlands Civila Styrelse“ (1812), 51f. Zu der hier vorgenommenen Charakterisierung der allgemein als „Gewaltenteilungslehre“ bekannten Theorien Montesquieus über die wechselseitige Verschränkung der politischen Gewalten (entsprechend Montesquieus Ausführungen in „Esprit des lois“, Buch XI, Kap.6 – dem berühmten Kapitel über die Konstitution Englands) siehe im Übrigen Riklin, Alois: „Montesquieus freiheitliches Staatsmodell“. In: *Politische Vierteljahresschrift* 30 (1989), 420–442.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

finnischen Regierungseliten zugleich mit der Vorstellung verknüpft, dass lediglich die Staats- und Regierungsregularien hierin Eingang zu finden hätten.¹⁹

Nicht zuletzt der prominenteste finnische „Gustavianer“, Gustaf Mauritz Armfelt, der in seinen politischen Aufzeichnungen und Stellungnahmen stets seine Treue zum staatsgesetzlichen Erbe Gustavs III. bekundete,²⁰ verfolgte das Ziel, dass eine für das Großfürstentum erlassene schriftliche Konstitution die unter Gustav III. etablierte politische Ordnung verbindlich festschreiben solle. Eine entsprechende Motivation ließ Armfelt vor allem in zwei Schreiben an seinen Freund Ehrenström erkennen, welche er im Mai und im Juli 1814, also kurz vor seinem Tode, verfasste. In seinem Brief vom Juli 1814 be-

¹⁹ Jussila 1969, wie Fußnote 1, 112; Nesemann 2003, wie Fußnote 2, 166.

²⁰ In seiner bedeutsamen Denkschrift über die Vereinigung des Alten Finnland (d. h. des Gouvernement Viipuri/Viborg) mit dem Großfürstentum aus dem Herbst des Jahres 1811 – den „Réflexions sur la Réunion de l’Ancienne et de la Nouvelle Finlande“ (vgl. Anm. 8) – äußerte sich Armfelt detailliert darüber, welche Gesetze aus seiner Sicht die Substanz der „Konstitution“ Finnlands ausmachten (den Begriff „Konstitution“ verwandte er hier offensichtlich im Sinne einer Gesamtheit der im Lande geltenden Staatsrechtsformen). Hierunter verstand Armfelt ausdrücklich die Rechte und die Privilegien der vier Stände „kraft der Anordnungen und Dekrete, welche nach dem Frieden von Nystad und demjenigen von Åbo verabschiedet wurden, und vor allem kraft der Konstitution/Regierungsform vom 21. August 1772 sowie der Einigungs- und Sicherheitsakte des Jahres 1789“. KA Helsinki: G. M. Armfeltin arkisto [G. M. Armfelt-Archiv]: I 4 (VA Y 1059): „Réflexions sur la Réunion de l’Ancienne et de la Nouvelle Finlande“, 19–33, hier 22f.

Als zentrale Grundprinzipien der finnischen „Konstitution“, welche der Zar bestätigt habe und welche in den genannten Gesetzen eben Niederschlag gefunden hätten, definierte Armfelt in demselben Memorandum im übrigen die folgenden: (1) die loyale Freiheit der Untertanen, (2) die Verpflichtung des Herrschers, die lutherische Konfession „in ihrer Heiligkeit“ zu bewahren und nur solche Personen für die staatlichen Ämter zu ernennen, die sich öffentlich zu ihr bekennen, (3) das Recht der „Nation“, über die eigene Besteuerung selbst zu beschließen, sowie (4) das Recht der „Nation“, Repräsentanten zu einem Landtag zu entsenden, wenn es der monarchische Souverän für geboten erachte, einen solchen einzuberufen. Ebd., 22.

Ungeachtet dieser expliziten Orientierung an der traditionellen ständischen Ordnung der Schwedenzeit und an den unter Gustav III. eingerichteten Regierungsmechanismen erkannte indessen auch Armfelt die Notwendigkeit einer Revision des bislang bestehenden Staatsrechtes an, wo dieses den seit 1808 geschaffenen politischen Realitäten nicht mehr entsprach. Die nötigen behutsamen Veränderungen an der geltenden Gesetzessubstanz, schrieb Armfelt im November 1811 an Jacob Tengström (1755–1832), den Bischof von Turku (Åbo), welche in Übereinstimmung mit den „Grundgesetzen“ all das korrigierten, was „mit dem Interesse des Staates nun nicht mehr vereinbar“ sei, dürften allerdings nur mit Zustimmung der Stände vorgenommen werden; v. Bonsdorff 1930–1934, Bd. 3, wie Fußnote 8, 208.

richtete er über die seinerzeit in Gang befindliche Redaktionsarbeit für eine Verfassungscharta, welche das Königreich Polen aus den Händen des Zaren erhalten sollte. Eine solche schriftliche Konstitution promulgierte Alexander I. schließlich im Jahr darauf in feierlicher Form;²¹ an den Vorarbeiten hierfür war Armfelt selbst beteiligt gewesen.²²

Man lebe eben im Jahrhundert der Verfassungen, schrieb Armfelt am 19. Juli 1814 an Ehrenström, und wenn man in dieser Beziehung keine Dummheiten begehe, so könne aus dieser Tatsache ein gedeihliches Verhältnis zwischen dem Souverän und seinem Volk erwachsen.²³ Es übersteige allerdings vollkommen seine Verstandeskraft, unterstrich er in demselben Schreiben, ob und wie das russische Kernreich jemals eine Verfassungscharta erhalten könne.²⁴ Dass er sich eine solche schriftliche Konstitution hingegen für sein Heimatland wünschte und dieses Ziel für realistisch hielt, hatte Armfelt bereits in seinem Brief vom Mai desselben Jahres mit deutlichen Worten hervorgehoben. Es sei, schrieb er, ein Glück für ein jedes Volk, „unter der Ägide einer Konstitution in diesem Kaiserreich“ leben zu dürfen, und der Verwirklichung dieses Traumes habe er seit seiner Rückkehr nach Finnland stets seine volle Arbeitskraft gewidmet. Falls sein Traum nun tatsächlich wahr würde, so sei es ihm schließlich vergönnt, „mit Simeon zu sagen: Nun lässt du deinen Diener in Frieden fahren“.²⁵

²¹ Zum Inhalt jener Verfassungsakte, welche auch einige Elemente aus der – von Katharina II. einst verteufelten – ersten polnischen (und europäischen) Repräsentativverfassung vom 3. Mai 1791 übernahm, siehe Hönsch, Jörg K.: *Geschichte Polens*. Stuttgart 1998, 193f.; Kappeler, Andreas: *Rußland als Vielvölkerreich. Entstehung – Geschichte – Zerfall*. München 1993, 79f.

²² Hierzu Remy, Johannes: „Läntiset kuvernementit venäläisessä ja puolalaisessa poliittisessa ajattelussa 1772–1863 [Die westlichen Gouvernements im russischen und polnischen politischen Denken 1772–1863]“. In: Jorma Selovuori (Hg.): *...vaikka voissa paistais? Juhlakirja professori Osmo Jussilalle 14. maaliskuuta 1998 [...auch wenn man ihn in Butter braten würde? Festschrift für Professor Osmo Jussila 14. März 1998]*. Porvoo u. a. 1998, 81–107, hier 89.

²³ KA Helsinki: Ehrenströmin kokoelma [Sammlung Ehrenström]: I: Armfelt an Ehrenström, 19.7.1814.

²⁴ Ebd.: „Mais comment jamais, on pourra donner une constitution à la Russie – cela surpasse toute mon intelligence.“

²⁵ KA Helsinki: Ehrenströmin kokoelma [Sammlung Ehrenström]: I: Armfelt an Ehrenström, 21.5.1814: „Hvad för en lycka för Polackerne och för andre folk som under Egiden af en Constitution lyda under detta Kejsaredöme, denne min dröm, länge sedan af mig framkastad på hvilkens réaliserande, jag alt sedan min hitkomst outhört arbetat, sätter mig i den cas, om han realiserar sig, att säga med Simeon, nu låter du din tjenare fara med frid.“

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

Das bereits von Armfelt verfolgte Ziel, mittels des modernen Instituts der einheitlichen Verfassungsakte eine verbindliche Bestätigung der Regierungsordnung Gustavs III. und des angestammten staatsrechtlichen Erbes aus der Hand des Zaren zu erhalten – dezidiert vorrevolutionäre Prinzipien also in ein modern-konstitutionelles Gewand zu hüllen –, gewann im Rahmen der finnischen Verfassungsdebatte in den darauf folgenden Jahren eine immer größere Relevanz. Entsprechende Wünsche wurden aus den Reihen der „gustavianischen“ politischen Eliten des Großfürstentums auch an den Zaren selbst herangetragen – wenn auch auf äußerst diplomatische Art und Weise.

In einem unter dem Datum des 1.2.1817²⁶ abgefassten, Alexander I. persönlich unterbreiteten Memorandum äußerte sich Armfelts alter politischer Weggefährte Johan Fredrik Aminoff (1756–1842), der von 1811 bis 1814 dem Petersburger „Komitee für finnische Angelegenheiten“ angehört hatte, ganz in diesem Sinne. Dem Zaren, der zeit seiner Herrschaft stets darauf bedacht war, dass seinem monarchischen Wirken von außen auch nicht die geringste formale Einschränkung auferlegt würde, erklärte Aminoff in seiner Denkschrift, er habe die beiden schwedischen Regierungsgesetze von 1772 und 1789 auf dem Landtag zu Porvoo in ihrer Gültigkeit bestätigt und „ausdrücklich bekräftigt“.²⁷ Es war dies eine der ersten Gelegenheiten überhaupt, bei denen die „gustavianische“ Auffassung von der „Grundgesetzlichkeit“ der Regierungsgesetze von 1772 und 1789 dem Zaren selbst in klaren und unmissverständlichen Worten nahe gebracht wurde; vor Aminoff, der sich ab 1816 in diesem Sinne mit Eingaben an Alexander I. wandte, hatte augenscheinlich kein finnischer Amtsträger bzw. Staatsmann ähnlich eindeutige Stellungnahmen im direkten Kontakt mit dem russischen Herrscher abgegeben.²⁸ Die Abfassung seiner Denkschrift vom 1.2.1817 begründete Aminoff gegenüber dem Zaren mit dem Umstand, dass in Finnland vielerlei Gerüchte in Umlauf

²⁶ Das entsprechende Schreiben Aminoffs ist nach dem julianischen Kalender datiert – also auf den 20.1.1817. Im Sinne einer einheitlichen Verwendung der in diesem Text auftauchenden Daten wurde diese Angabe auf das entsprechende gregorianische Datum umgerechnet.

²⁷ KA Helsinki: Kenraalikuvernöörin kanslia [Kanzlei des Generalgouverneurs, im Folgenden: KKK]: Salaiset aktit [Geheimakten], Fc 48, No. 2 (4), Fol. 2. Ein Konzept der Denkschrift Aminoffs findet sich im Übrigen auch in: KA Helsinki: Riilahden kartanon arkisto [Archiv des Gutes Riilahti]: 32.

²⁸ Siehe Jussila 1969, wie Fußnote 1, 109f.; Nesemann 2003, wie Fußnote 2, 171.

seien, denen zufolge der Herrscher erwäge, schon in naher Zukunft einen Landtag für das Großfürstentum einzuberufen.²⁹

Aminoff nahm diesen Umstand im Übrigen zum Anlass, um seinerseits einige Änderungen im Regierungsgefüge des Großfürstentums anzuregen – im Interesse einer effektiveren Gestaltung der administrativen und exekutiven Abläufe. Zum einen schlug er vor, dass der Senat verkleinert werden solle; es sei darüber hinaus zweckmäßig, die Einteilung des Regierungsorgans in zwei Abteilungen aufzuheben und den Senat stattdessen nach dem traditionellen schwedischen Kollegiensystem einzurichten, da eine solche Ordnung eher mit den „Grundgesetzen“ des Landes in Einklang stehe.³⁰ Zum anderen sei es, schrieb Aminoff, in hohem Maße wünschenswert, wenn in Finnland – wie im Königreich Polen – ein Einheimischer an der Spitze der zivilen Verwaltung stünde, das Amt des Generalgouverneurs also grundsätzlich einem Finnen anvertraut würde.³¹

Die in Finnland gehegten Erwartungen hinsichtlich der möglichen Einberufung eines Landtages, auf welche Aminoff im Winter 1817 den Zaren aufmerksam machte, konkretisierten und verstärkten sich in den beiden darauf folgenden Jahren beständig. Solche Erwägungen reichten über die internen Diskussionen der „gustavianischen“ Funktionseliten im Übrigen hinaus. Auch in der – begrenzten – politischen Öffentlichkeit des Landes diskutierte man darüber, dass der Zar die Stände in naher Zukunft auf einem Landtag versammeln werde, und hoffte in diesem Zusammenhang auf den Erlass einer konstitutionellen Charta für das Großfürstentum. Im Zeichen derartiger Erwartungen veröffentlichte beispielsweise die *Åbo Allmänna Tidning* – als eine vom finnischen Senat herausgegebene Zeitung stellte sie de facto ein offizielles Regierungsorgan dar³² – in zwei Ausgaben des Jahres 1818 die Ansprache Alexanders I., die dieser während seines Aufenthaltes in Warschau vor dem Reichstag des autonomen kongresspolnischen Königreiches gehalten und in der er die Bedeutung der 1815 von ihm selbst erlassenen polnischen Verfassung mit emphatischen Worten hervorgehoben hatte.³³

Im März desselben Jahres griff auch Carl Erik Mannerheim die in Finnland umlaufenden Gerüchte über einen bevorstehenden Landtag auf. In einem an Ehrenström gerichteten

²⁹ KA Helsinki: KKK: Salaiset aktit [Geheimakten], Fc 48, No. 2 (4), Fol. 2.

³⁰ Ebd., Fol. 4.

³¹ Ebd., Fol. 5.

³² Siehe hierzu Tommila 1984, wie Fußnote 2, 120f.

³³ Vgl. Jussila 1969, wie Fußnote 1, 141 sowie Stökl, Günther: *Russische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Stuttgart 1990, 452.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

teten Schreiben hob er hervor, dass er solche Ständeversammlungen nicht sehr schätze, weil er die Repräsentanten der finnischen Stände für sorgfältige politische Erwägungen im Allgemeinen nicht für reif halte. Dennoch sehe er ein, schrieb Mannerheim, dass es im Interesse, Finnlands Konstitution, seine Regierungsform und seine Privilegien zu bewahren, erforderlich sei, einen Landtag abzuhalten.³⁴ Im Jahr darauf nahm Mannerheim dann auf Vermutungen ausländischer Zeitungen Bezug, denen zufolge Alexander I. beabsichtigte, den Ostseeprovinzen eine repräsentative Verfassung zu geben; auf der Grundlage solcher Mutmaßungen mochte der Schluss durchaus nicht ferne liegen, dass entsprechende Planungen auch Finnland betreffen.³⁵

Die sich am Ende des ersten Jahrzehnts der Zugehörigkeit Finnlands zum Zarenreich verstärkenden Hoffnungen auf den Erlass einer schriftlichen Konstitution für das Großfürstentum stützten sich nicht zuletzt darauf, dass Alexander I. zu jener Zeit – nicht zum ersten Mal – mit dem Gedanken spielte, auch für Russland eine konstitutionelle Charta zu schaffen. Es handelte sich bei derartigen Planungen freilich um Überlegungen, welche der Zar auch in der Vergangenheit schon angestellt hatte, welche letzten Endes aber nie zu konkreten Ergebnissen führten. Zwischen liberalem Theoretisieren im Sinne des modernen Konstitutionalismus und den politischen Realitäten lag gerade in der Regierungszeit Alexanders I. eine tiefe Kluft.³⁶

Letztmals erhielten die Hoffnungen, welche sich sowohl im russischen Kernreich als auch in der westlichen nichtrussischen Peripherie an den Reformeifer des Zaren knüpften, indessen neue Nahrung, als Alexander I. seinen Jugendfreund und Berater Nikolaj Novosil'cev in den Jahren 1818 und 1819 mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für eine gesamtstaatliche Verfassungscharta beauftragte.³⁷ Eine solche, für die eigenen konstitutionellen Pläne günstige politische Konjunktur war selbstverständlich auch den Finnen nicht entgangen. 1819 erfuhren die konstitutionellen Ambitionen der finnischen

³⁴ KA Helsinki: Ehrenströmin kokoelma [Sammlung Ehrenström]: III: Mannerheim an Ehrenström, 14.3.1818.

³⁵ Jussila 1969, wie Fußnote 1, 142.

³⁶ Zusammenfassend hierzu siehe Stökl 1990, wie Fußnote 33, 440–442 u. 454–456.

³⁷ Ebd., 467. Siehe ferner Hartley, Janet M.: „The ‚Constitutions‘ of Finland and Poland in the Reign of Alexander I: Blueprints for Reform in Russia?“ In: Michael Branch u. a. (Hgg.): *Finland and Poland in the Russian Empire. A Comparative Study*. London 1995 (= SSEES Occasional Papers; 29), 41–59, hier 44. Das von Novosil'cev ausgearbeitete Projekt ist in englischer Übersetzung im Übrigen publiziert in Marc Raeff (Hg.): *Plans for Political Reform in Imperial Russia 1730–1905*. Englewood Cliffs (N.J.) 1966, 110–120.

politischen Eliten schließlich ihre konkreteste Ausprägung. Im Spätsommer jenes Jahres begab sich der Zar auf eine ausgedehnte Inspektionsreise durch das Großfürstentum, in deren Rahmen er – anlässlich seines Aufenthaltes in Helsinki (Helsingfors) – auch die Einberufung eines neuen Landtages vage in Aussicht stellte.³⁸ Bevor sich Alexander I. auf seine Reise nach Finnland begab, hatte er im Juli 1819 durch die Vermittlung Rehbinders ein Memorandum aus der Hand des Senatsprokurators Carl Johan Walleen erhalten, das dieser im März desselben Jahres in französischer Sprache verfasst hatte. Es enthielt detaillierte Vorschläge für den Inhalt derjenigen schriftlichen Konstitution, welche der Zar entsprechend den finnischen Hoffnungen und Walleens Erwartungen auf dem bevorstehenden Landtag bestätigen sollte.³⁹ Unter dem Datum des 21. Juni 1819 setzte das „Komitee für finnische Angelegenheiten“ – ebenfalls auf Französisch – eine weitere Verfassungseingabe auf, die sich in ihrem Inhalt sichtlich an das Walleen'sche Memorandum anlehnte.⁴⁰ Höchstwahrscheinlich im Herbst desselben Jahres – also nach dem Aufenthalt des Zaren in Finnland – erstellte dann auch der Bischof (seit 1817: Erzbischof) von Turku (Åbo), Jacob Tengström, eine Denkschrift in schwedischer Sprache, in welcher er seine Vorstellungen über „Finnlands künftige neue Konstitution“ („Finlands blifvande nya konstitution“) festhielt.⁴¹

Die Verfassungsdenkschriften des Jahres 1819

Indem sie die Kompetenzen der staatlichen Organe und die Funktionsmechanismen des Staatswesens in Gestalt einer einheitlichen konstitutionellen Akte zu definieren und zusammenzufassen suchten, ähnelten die drei Verfassungsdenkschriften des Jahres

³⁸ Tommila 1984, wie Fußnote 2, 142–146.

³⁹ Veröffentlicht wurde die Denkschrift Walleens in J. R. Danielson-Kalmari (Hg.): „C. J. Walleenin memoriali Suomen valtiosääntöön tehtävistä korjauksista [Die Denkschrift von C. J. Walleen über an der finnischen Gesetzesordnung vorzunehmende Korrekturen]“. In: *Historiallinen arkisto* 24, (1914:I:3), 1–35.

⁴⁰ Dieses Verfassungsmemorandum wurde veröffentlicht in J. R. Danielson-Kalmari (Hg.): „Suomen asiain komitean alamainen esitys 21 p:ltä kesäkuuta 1819 maamme valtiosääntöön tehtävistä muutoksista [Der untertänige Vorschlag des Komitees für finnische Angelegenheiten über an der Gesetzesordnung unseres Landes vorzunehmende Änderungen vom 21. Juni 1819]“. In: *Historiallinen arkisto* 27 (1918), 1–33. Über die textliche Abhängigkeit des „Komitee“-Memorandums von der Denkschrift Walleens siehe ebd., 2.

⁴¹ A. R. Cederberg (Hg.): „Arkkipiispa Tengströmin ajatukset Suomen uudesta perustuslaista [Die Gedanken des Erzbischofs Tengström über das neue finnische Grundgesetz]“. In: *Historiallinen arkisto* 24 (1914:II:3), 1–19.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

1819 in ihrem äußeren Erscheinungsbild durchaus den zeitgenössischen europäischen Repräsentativverfassungen – zum Beispiel der französischen *Charte constitutionnelle* von 1814 und der 1815 vom Zaren bestätigten Verfassung Kongresspolens.⁴² Ungeachtet einer solchen äußerlichen Orientierung am Muster vereinheitlichender schriftlicher Konstitutionsakten, wie sie zu jener Zeit in mehreren Staaten Europas – seit 1809 auch in Finnlands früherem „Mutterland“ Schweden – in Geltung waren, unterschieden sich vor allem die Verfassungsentwürfe Walleens und des „Komitees für finnische Angelegenheiten“ in inhaltlicher Hinsicht klar von den erwähnten Referenzbeispielen. Anders als diese begründeten oder formulierten sie nämlich keine eigenständigen staatsrechtlichen Normen. Stattdessen beriefen sie sich, implizit wie explizit, regelmäßig auf die schwedischen Staatsgesetze – vor allem auf die Regierungsgesetze Gustavs III. –, wie sie zum Zeitpunkt der russischen Eroberung in Finnland in Kraft gewesen waren. Dass das staatsrechtlich-politische Erbe Gustavs III. in einigen Punkten einer Korrektur bzw. einer Anpassung an die seit 1808 bestehenden politischen Verhältnisse bedürfe, räumten sie zwar ein, doch betonten sie zugleich dessen ungebrochene grundsätzliche Gültigkeit. Ungeachtet ihres „modernen“ äußeren Erscheinungsbildes stellten sie daher eher politische Programmschriften dar, mit deren Hilfe dem Zaren die Zweckdienlichkeit der gustavianischen Regierungsgesetze plausibel gemacht und der russische Herrscher zu einer offiziellen und verbindlichen Anerkennung dieser Gesetze bewogen werden sollte. Eine solche Anerkennung sollte gleichwohl in jenem damals „modernen“ äußeren Gewande vor sich gehen, in das bereits die herrscherlichen Garantien für das Königreich Polen gekleidet worden waren – in Gestalt einer einheitlichen konstitutionellen Akte, einer schriftlichen Verfassungscharta mit übergeordneter Geltungskraft.⁴³

Das Memorandum Erzbischof Tengströms

Deutlich anders lagen die Dinge dagegen bei Bischof Tengströms Memorandum. Dieses enthielt einen klar gegliederten, in mehrere Kapitel unterteilten Verfassungsentwurf. In mehreren Abschnitten wurden hierin nacheinander die allgemeinen Grundlagen der Zugehörigkeit Finnlands zum zarischen Imperium, die Rechte und die Befugnisse des Herrschers und der Untertanen sowie die Funktion der verschiedenen finnischen Regierungs- und Verwaltungsorgane erörtert. Darüber hinaus machten

⁴² Siehe dazu Nesemann 2003, wie Fußnote 2, 194.

⁴³ Ebd., 194f.

Tengströms Ausführungen in einigen Punkten deutlich, wo die bisherige „Konstitution“ Finnlands aus Sicht des Verfassers einer Revision bedürfe. Im Ergebnis stellten sie eine eigentümliche Mischung aus bereits fest normiert wirkenden Leitsätzen bzw. fertig vorformulierten Artikeln und aus Vorschlägen und Erwägungen für die endgültige schriftliche Fixierung einer künftigen Verfassungsakte für Finnland dar.⁴⁴

Auch wenn ihre Schlussabschnitte nur skizzenhaft niedergeschrieben waren, so kennzeichnete Tengströms Schrift doch fast durchgängig ein vergleichsweise hoher juristischer Abstraktions- und Systematisierungsgrad. Indem sie die in den einzelnen Kapiteln postulierten Normen überwiegend eigenständig formulierte – und Bezugnahmen auf andere, ältere schwedische Gesetzesakte weitgehend unterließ –, entsprach sie auch der Form nach weit eher als die beiden dezidiert „gustavianischen“ Denkschriften Walleens und des „Komitees für finnische Angelegenheiten“ dem Muster einer modernen Repräsentativverfassung.⁴⁵ Auch in inhaltlicher Hinsicht unterschied sich das Tengström'sche Verfassungsmemorandum deutlich von den beiden anderen großen Denkschriften des Jahres 1819. Zwar nahm der Erzbischof von Turku in seinen Ausführungen auch auf das staatsgesetzliche Erbe Gustavs III. Bezug, doch stellte es für ihn keineswegs den einzigen bzw. ausschlaggebenden Orientierungspunkt seiner staatsrechtlichen Argumentation dar. Von den Regierungsgesetzen Gustavs III. erwähnte er im Übrigen einzig die Regierungsform von 1772 explizit, und dies auch nur ein einziges Mal – im Kontext der lediglich skizzierten abschließenden Ausführungen seines Memorandums. Durchaus im Sinne der „Gustavianer“ wurde die Regierungsform von 1772 dort immerhin als „Konstitution“ Finnlands bezeichnet.⁴⁶

In mindestens ebenso starkem, wenn nicht gar stärkerem Maße war Tengströms Denkschrift indessen gedanklichen Traditionen aus der schwedischen „Freiheitszeit“⁴⁷ verpflichtet, doch bezog sie sich auch auf politische Regelungsprinzipien im Sinne des modernen Konstitutionalismus, welche schon in der schwedischen Regierungsform

⁴⁴ Ebd., 196.

⁴⁵ Ebd., 194.

⁴⁶ Cederberg 1914, wie Fußnote 41, 19.

⁴⁷ Unter „Freiheitszeit“ (*frihetstiden*) werden in der Schweden betreffenden Geschichtsschreibung die Jahrzehnte nach der gesetzlichen Aufhebung des königlichen Absolutismus im Jahre 1719 verstanden, während deren der Reichstag das eigentliche Regierungsorgan des Königreiches darstellte. Die Periode der „Freiheitszeit“ fand mit dem ersten Staatsstreich Gustavs III. im Jahre 1772 ihr Ende.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

von 1809 ihren Niederschlag gefunden hatten.⁴⁸ Einerseits hob Tengström nämlich die besondere Bedeutung der Ständerechte im Rahmen der konstitutionellen Ordnung Finnlands hervor. So behandelte er in dem mit „Volksrechte“ betitelten Kapitel seiner Denkschrift die schwedischen Ständestatuten für den Adel und die Geistlichkeit von 1723 sowie diejenigen für den Bürgerstand und die Bauern aus dem Jahre 1789.⁴⁹ Auch die Landtagsordnung mit ihren Festlegungen über die politischen Mitwirkungsrechte der Stände sollte nach Tengströms Vorstellungen „grundgesetzliche Kraft“ erhalten, gerade so, „als wenn sie in die Konstitution aufgenommen wäre“.⁵⁰

Andererseits hatten – zumindest ansatzweise – auch bestimmte individualrechtliche Forderungen im Stile moderner Repräsentativverfassungen in Tengströms Entwurf Eingang gefunden. So fand sich hierin ein Passus, der für die „Bürger Finnlands“ im Zarenreich dieselben Rechte wie für alle übrigen Untertanen des Zaren postulierte – an deren Gleichberechtigung im Großfürstentum dachte er wohlweislich allerdings nicht.⁵¹ Zwar hob der ranghöchste lutherische Geistliche Finnlands darüber hinaus hervor, dass der Zugang zu öffentlichen Ämtern im Großfürstentum nur Lutheranern offen stehen sollte, und er betonte, dass „alle in Finnland aufwachsenden Bürger“, welchen Standes sie auch seien, prinzipiell in einer Glaubenslehre – der lutherischen – aufgezogen werden sollten. Gleichwohl müsse Nichtlutheranern diejenige Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche sie in Finnland bislang genossen hätten, auch in Zukunft uneingeschränkt

⁴⁸ Nesemann 2003, wie Fußnote 2, 196; Jussila 1969, wie Fußnote 1, 146. Die Regierungsform von 1809 markierte in staatsrechtlicher Hinsicht die endgültige Abkehr von absolutmonarchischen Herrschaftsformen im schwedischen Königreich. Sie begründete zwar noch keine parlamentarische Regierungsweise im modern-konstitutionellen Sinne, doch bestätigte sie prinzipiell die vollkommene Gleichrangigkeit des Vier-Stände-Reichstages mit dem König in Fragen der Gesetzgebung, die Verantwortlichkeit des vom König eingesetzten Staatsrates – nicht aber seiner selbst – vor dem Reichsrat sowie die weitgehende Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt vom monarchischen Herrscher, dem in dieser Hinsicht nur die Kompetenz verblieb, in Gestalt von zwei Stimmen an der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes mitzuwirken. In der Verfassungswirklichkeit machten die schwedischen Könige von dieser Prerogative – bis zu ihrer förmlichen Aufhebung im Jahre 1909 – indessen fast niemals Gebrauch. Vgl. hierzu Carlsson, Sten: „1809 års författning“. In: Jan Cornell u. a. (Hgg.): *Den svenska historien 8: Karl Johanstiden och den borgerliga liberalismen*. Stockholm 1968, 12–23, hier 18–20; Findeisen, Jörg-Peter: *Schweden. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Regensburg 1997, 183–185.

⁴⁹ Cederberg 1914, wie Fußnote 41, 7.

⁵⁰ Ebd., 10.

⁵¹ Ebd., 5.

vergönnt sein, und es sei – so ein bemerkenswerter Zusatz Tengströms – in der künftigen schriftlichen Verfassung des Großfürstentums eine Regelung darüber zu treffen, in welchem Umfang eine ungestörte Wahrnehmung bürgerlicher Rechte von konfessionellen Unterschieden abhängig sein könne.⁵²

Im Ganzen verfolgte Tengström mit seiner Denkschrift den Zweck, die administrativen und politischen Beziehungen Finnlands zum russischen Gesamtreich zu definieren und auch für das Wirken des monarchischen Herrschers in Finnland möglichst verbindliche Regeln zu formulieren. Bereits im einleitenden Abschnitt seines Entwurfs fand sich ein Passus, welcher festlegte, dass jeder russische Zar, in Personalunion zugleich Großfürst von Finnland, nach seiner Thronbesteigung bzw. – im Falle einer Vormundschaftsregierung – nach Eintritt seiner Volljährigkeit vor einem Landtag die „Konstitution, die Freiheiten und die Rechte“ des Großfürstentums bestätigen und dafür den Huldigungs- und Treueid des „finnischen Volkes“ entgegennehmen solle. In diesem Zusammenhang sprach Tengström ausdrücklich von den „beiderseitigen Verpflichtungen“ im Verhältnis zwischen dem russischen Zaren und seinen finnischen Untertanen.⁵³

Dem Monarchen komme, legte Tengströms Memorandum fest, die „höchste exekutive Gewalt“ im Großfürstentum zu. In diesem Zusammenhang verfüge er unter anderem über das Recht, in Ergänzung zu den bestehenden Gesetzen allgemeine Verwaltungsverordnungen zu erlassen und für die bereits geltenden Gesetze offizielle Auslegungen vorzunehmen. Ein darauf folgender Landtag habe die zarischen Gesetzesinterpretationen indessen gutzuheißen, bevor sie gleich wie ein Gesetz im Lande Gültigkeit gewinnen könnten.⁵⁴ Der Zustimmung des Landtages, formulierte ein weiterer Passus des Tengström'schen Memorandums, bedürfe der Zar darüber hinaus unbedingt, wann immer ein neues Gesetz für Finnland verfügt, ein bereits bestehendes Gesetz verändert bzw. abgeschafft oder neue Steuern festgelegt werden sollten.⁵⁵ Zu diesem Zwecke habe der Landtag in festem Turnus zusammenzutreten: Spätestens alle fünf Jahre solle der Zar ihn einberufen, sofern nicht andere Gründe – z. B. die Huldigung gegenüber einem neuen Herrscher bzw. andere Erwägungen zum „allgemeinen Wohl des Landes“ – eine Ständeversammlung erforderten.⁵⁶

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd., 4.

⁵⁴ Ebd., 5f.

⁵⁵ Ebd., 6f.

⁵⁶ Ebd., 8.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

Neben derartigen programmatischen Aussagen über die legislativen Kompetenzen der finnischen Stände und über die Funktionen des Landtages suchte Tengström auch diejenigen exekutiven Befugnisse möglichst präzise zu bestimmen, deren Wahrnehmung Sache der finnischen Eigenverwaltung sein sollte. Er stellte es als Grundsatz dar, dass der finnische Senat als oberstes einheimisches Regierungsorgan in all denjenigen zivilen administrativen Angelegenheiten letztinstanzlich Beschlüsse zu fassen habe, deren Entscheidung entsprechend den geltenden Gesetzen nicht unmittelbar dem monarchischen Herrschers zufalle. Es müsse in Finnlands künftiger Verfassung, unterstrich Tengström, allerdings eine genaue Regelung darüber getroffen werden, welche Exekutivkompetenzen dem Zaren-Großfürsten und welche exekutiven Befugnisse dem finnischen Senat zustünden.⁵⁷

Den Generalgouverneur bezeichnete Tengström demgegenüber als höchsten Repräsentanten und Bevollmächtigten des Zaren im Großfürstentum und als Oberkommandierenden der im Lande befindlichen „russischen wie finnischen“ Truppen; administrative Kompetenzen dieses Beamten, die mit den Befugnissen des Senates konkurrierten, erwähnte er hingegen nicht. Immerhin wurde dem Generalgouverneur in Tengströms Vorschlägen das Recht zugebilligt, die finnische Eigenverwaltung zu beaufsichtigen – ein Recht, welches nicht zuletzt in Gestalt einer regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Senates wahrgenommen werden sollte. Ferner wurde es als Pflicht des Generalgouverneurs definiert, über die Einhaltung von „Konstitution“ und Gesetz in Finnland zu wachen.⁵⁸

Sowohl die Satzung des Generalgouverneurs als auch diejenige für den Senatsprokurator, regte Tengström an, bedürften indessen einer dringenden Revision: Vor allem für das Verhältnis des Generalgouverneurs zum zarischen Generalstab und zum Petersburger Kriegsminister sowie für seine Beziehungen zum finnischen Senat sei eine solche Neubestimmung „zur Vermeidung unangenehmer Kollisionen“ dringend vonnöten.⁵⁹ Darüber hinaus unterbreitete Tengström auch im Hinblick auf das „Komitee für finnische Angelegenheiten“ einen aufschlussreichen Vorschlag. Es sei, argumentierte er, bei der Revision von Finnlands „Konstitution“ vielleicht zu überlegen, ob die Aufgaben des Petersburger Finnland-Komitees in Zukunft nicht von einem „Minister für finni-

⁵⁷ Ebd., 10f.

⁵⁸ Ebd., 15.

⁵⁹ Ebd.

sche Angelegenheiten“ wahrgenommen werden könnten: Ein solcher Minister habe dann freilich den finnischen Ständen bzw. dem Landtag für seine Amtshandlungen verantwortlich zu sein.⁶⁰

Alles in allem lag dem Tengström'schen Verfassungsprogramm durchaus das Ideal eines konstitutionell-monarchischen Rechtsstaats zugrunde.⁶¹ Ganz explizit wurden hierin Vorstellungen geltend gemacht, welche zumindest in einigen wesentlichen Punkten den Grundsätzen des modernen Konstitutionalismus entsprachen – das Vorhandensein vertragsartiger gegenseitiger Verpflichtungen zwischen Herrscher und Untertanen bzw. Staatsbürgern, bestimmte individuelle Grundrechte der Staatsbürger, eine präzise Definition herrschaftlicher Exekutivrechte, eine genaue Regelung der legislativen Kompetenzen des Landtages und das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit.

Indem entsprechende Forderungen hierin ausdrücklich erhoben oder zumindest doch angedeutet wurden, enthielt Tengströms Entwurf somit eine Reihe von Punkten, die sich kaum oder gar nicht mit dem Selbstverständnis eines absoluten bzw. autokratischen Herrschers vereinbaren ließen. Höchstwahrscheinlich deshalb wurde die Denkschrift dem Zaren nie unterbreitet – bzw. auch nur auszugsweise für ihn übersetzt. Offensichtlich schien es dem im Kontakt mit der zarischen Regierung stets behutsamen Finnland-Staatssekretär Rehbinder, der über die Weiterleitung des Memorandums in die Hände des russischen Herrschers zu entscheiden hatte, nicht ratsam, ihm dieses direkt vorzulegen.⁶²

Die Denkschriften der Gustavianer

Die Denkschriften Walleens und des „Komitees für finnische Angelegenheiten“ gingen Alexander I. indessen zu.⁶³ Da sie im Vergleich zu Tengströms Memorandum einen ungleich „monarchischeren“ Grundton anschlugen, mochten sie Rehbinder, der vor allem die Verfassungsinitiative seines Freundes Walleen koordinierend unterstützt hatte,⁶⁴ zur Vorlage beim Zaren geeignet sein. Gleichwohl fehlte es auch in diesen Denkschriften nicht an Argumenten, die ersichtlich unter dem Einfluss modern-kon-

⁶⁰ Ebd., 16.

⁶¹ Vgl. Neseemann 2003, wie Fußnote 2, 196.

⁶² Jussila 1969, wie Fußnote 1, 146.

⁶³ Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 32; Danielson-Kalmari 1914, wie Fußnote 39, 2f.

⁶⁴ Ebd., 2.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

stitutionellen Gedankengutes formuliert worden waren. Wie in der Denkschrift Bischof Tengströms fand sich in den beiden „gustavianischen“ Eingaben an den Zaren beispielsweise die Anregung, dass der Landtag als die politische Vertretung der finnischen „Nation“ in Zukunft in einem regelmäßigen, explizit festgelegten Turnus einberufen werden solle: Walleen zufolge hatte die Ständeversammlung im Regelfall spätestens alle drei Jahre zusammenzutreten.⁶⁵

Darüber hinaus räsionierten beide Memoranden – wenn auch in wenig konkreter Form – über Elemente der Gewaltenteilung in der bisher gültigen „Konstitution“ Finnlands, welche es auch bei deren Revision zu bewahren gelte. Im Wortlaut an Montesquieu erinnernd, vertrat Walleen die Auffassung, dass bei der anstehenden Überarbeitung der hergebrachten „Grundgesetze“ Finnlands jene „Teilung der konstitutionellen Gewalten“ in jedem Falle unverändert bleiben müsse, welche die „Grundgesetze“ bislang geprägt habe.⁶⁶ Das „Komitee für finnische Angelegenheiten“ machte demgegenüber geltend, dass das – hier in kollektivem Singular benannte – „Grundgesetz“ Finnlands die „konstitutionelle Unabhängigkeit der jurisdiktionellen Gewalt“ garantiere;⁶⁷ es verwies an anderer Stelle ferner darauf, dass das von der „Konstitution“ begründete „Gleichgewicht zwischen der legislativen und der exekutiven Gewalt“ nicht durch eine Ausweitung der Rechte des monarchischen Herrschers beeinträchtigt werden dürfe, „welche sich vom Geist und vom Wesen der Grundgesetze entfernen würde.“⁶⁸

Ungeachtet solcher Anklänge an das Gedankengut des modernen Konstitutionalismus unterstrichen beide Denkschriften jedoch den Umstand, dass die gültige „Konstitution“ einen nahezu „rein monarchischen“ Charakter trage – „gemäßigt allein durch eine leichte demokratische Beifärbung und frei von jeder Aristokratie“, wie es in Walleens Memorandum unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Regierungsform von 1772 hieß.⁶⁹ Der Zar verfüge in Finnland, wie das „Komitee für finnische Angelegenheiten“

⁶⁵ Ebd., 30; Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 13f.

⁶⁶ Danielson-Kalmari 1914, wie Fußnote 39, 7.

⁶⁷ Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 8.

⁶⁸ Ebd., 9f.

⁶⁹ Danielson-Kalmari 1914, wie Fußnote 39, 9. In ähnlicher Formulierung, jedoch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf beide Regierungsgesetze Gustavs III. fand sich das Argument, dass die „Grundgesetze“ Finnlands einen entschieden monarchischen Charakter aufwiesen, in einer weiteren Denkschrift des „alten Gustavianers“ Johan Fredrik Aminoff aus dem Jahre 1821: KA Helsinki: Riilahden kartanon arkisto [Archiv des Gutes Riilahti]: „Très humble Exposé“ Aminoffs, 17.9.1821, 32.

seinerseits geltend machte, gemäß den gültigen „Grundgesetzen“ nämlich über eine prinzipiell unbeschränkte Gewalt in allen exekutiven Belangen – „den eigentlichen Regierungsangelegenheiten“.⁷⁰ Dass die Verfasser der beiden Denkschriften die monarchische Natur des gustavianischen Regierungssystems so nachdrücklich hervorhoben, lag gewiss nicht allein in den staatsrechtlichen Tatsachen begründet, sondern war sichtlich auch von der Zielsetzung motiviert, dem herrscherlichen Selbstverständnis des Zaren entgegenzukommen – und ihm in diesem Sinne das staatsgesetzliche Erbe Gustavs III. möglichst schmackhaft zu machen. Dem stand auf der anderen Seite eine Argumentationsweise gegenüber, in deren Rahmen die gustavianischen Regierungsgesetze stets aufs neue und mit Bestimmtheit in den terminologischen Zusammenhang der „Grundgesetze“ Finnlands gerückt wurden, welche der Zar auf dem Landtag von Porvoo in ihrer Geltung bekräftigt habe – gerade so, als bestünde in dieser Frage tatsächlich Klarheit. So war in der Vorlage des „Komitees für finnische Angelegenheiten“ davon die Rede, dass der Zar geruht habe, dem Lande sein „Grundgesetz“ im „Einvernehmen mit den Ständen“ zu gewähren und Finnland damit seiner Unabhängigkeit „in der inneren Verwaltung“ zu versichern.⁷¹ Von ihrem Tonfall her entbehrte diese Formulierung der Eindeutigkeit von Tengströms Diktum im Hinblick auf die „beiderseitigen Verpflichtungen“ zwischen Herrscher und Ständen;⁷² indessen war auch bei den hier zitierten Ausführungen des Komitees durchaus eine Lesart möglich – wenn nicht gar von den Verfassern bezweckt –, der zufolge zu Porvoo eine Art vertraglicher Einigung über den Fortbestand der finnischen Gesetze und der Verfassungsstruktur des Landes zu Stande gekommen war.⁷³ Ausdrücklich erwähnte im Übrigen nur Walleen die beiden Regierungsgesetze Gustavs III. in diesem Sinne. Das Komitee sprach in den ersten Abschnitten seiner Denkschrift demgegenüber von „allgemeinen Gesetzen“ und von „alten Verfassungsformen“.⁷⁴ In späteren Textpassagen fand indessen der seit dem Landtag von Porvoo allgemein übliche Terminus „Grundgesetze“ Verwendung; wie soeben gesehen, wurde an einigen Stellen auch die Singularform „Grundgesetz“ gebraucht.⁷⁵ Explizit genannt wurden die gustavianischen Regierungsgesetze im Memorandum des Komitees also nicht. Dessen Wortlaut lässt sich gleichwohl ohne Weiteres

⁷⁰ Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 7–9.

⁷¹ Ebd., 5f.

⁷² Cederberg 1914, wie Fußnote 41, 4.

⁷³ Neseemann 2003, wie Fußnote 2, 175.

⁷⁴ Siehe Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 5.

⁷⁵ Siehe ebd., 6f.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

entnehmen, dass die Mitglieder des Komitees unter der Formel „Grundgesetze“ oder „Konstitution“ Finnlands augenscheinlich ebenfalls in erster Linie die erwähnten schwedischen Gesetze subsumierten.⁷⁶

Die alte „Konstitution“ aus der Schwedenzeit, stellten beide Denkschriften heraus, sei in ihrem Kern auch nach der russischen Eroberung Finnlands erhalten geblieben:⁷⁷ Sie bestehe, schrieb Walleen ausdrücklich, aus den beiden Regierungsgesetzen von 1772 und 1789.⁷⁸ Im gleichen Zuge machten die Verfasser beider Memoranden deutlich, dass die vollständige Bewahrung dieser angestammten „Konstitution“ nicht möglich sei, da sie nun an einigen wesentlichen Punkten Bestimmungen enthalte, die mit der neuen politischen Stellung Finnlands grundsätzlich unvereinbar seien – beispielsweise die Festlegungen über die Konfession des Herrschers und über die Modalitäten der Thronfolge.⁷⁹ Die anstehenden Modifikationen in Finnlands „Konstitution“ seien, legte Walleen dar, nicht zuletzt zu dem Zwecke erforderlich, das Verhältnis des neuen Reichsteils Finnland zum Gesamtimperium näher zu bestimmen. Hierzu bedürfe es, führte Walleen weiter aus, jedoch in keinem Falle einer grundsätzlichen Abänderung der „alten Grundgesetze“; es reiche vollkommen aus, sie in Übereinstimmung mit den veränderten politischen Rahmenbedingungen „neu zu gießen“ und alles Veraltete, faktisch nicht mehr Gültige aus ihnen zu streichen.⁸⁰ Der Geist der alten „Grundgesetze“, wiederholte Walleen an anderer Stelle, müsse auch die neue „Konstitution“ bestimmen, und diese solle sich in formaler Hinsicht so wenig wie möglich von der alten unterscheiden. Zum einen habe der Zar jene „Konstitution“ nämlich feierlich bestätigt, zum anderen aber sei die „Nation“ an sie gewöhnt, und sie sei im Ganzen auch geeignet, dem Volke Finnlands das ihm gebührende und ihm bekömmliche Maß an Freiheit zu sichern.⁸¹ Im Hinblick auf die ständische Repräsentation der „Nation“ schrieb Walleen, es sei in jedem Falle wünschenswert, wenn diese in ihrer bisherigen Form beibehalten werden könne. Vor allem jedoch komme es darauf an, dass man in Finnland überhaupt über eine Konstitution und eine „nationale Repräsentation“ verfüge, welcher Art sie auch sei und welche korrekturbedürftigen Schwächen sie auch habe: Die „Weisheit

⁷⁶ Siehe hierzu Nesemann 2003, wie Fußnote 2, 175f.

⁷⁷ Danielson-Kalmari 1914, wie Fußnote 39, 4; Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 7–14.

⁷⁸ Ebd., 4 u. 6.

⁷⁹ Ebd., 4; Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 6–14.

⁸⁰ Danielson-Kalmari 1914, wie Fußnote 39, 3f.

⁸¹ Ebd., 6f.

der Regierung“ und der „loyale Geist der Nation“ könnten diesen Schwächen leicht entgegenwirken und sie praktisch „nicht wahrnehmbar werden lassen“.⁸²

Indem sie Alexander I. in reichlich apodiktischer Form die prinzipielle Weitergeltung der gustavianischen Regierungsgesetze als gegebene Tatsache vor Augen stellten, suchten die beiden Denkschriften dem Zaren deren explizite Bestätigung bzw. eine offizielle Anerkennung ihres Inhaltes in Form einer Verfassungscharta nahe zu legen. Aufschlussreich ist indessen, mit welchen möglichst unverfänglichen, diplomatisch verklausulierten Formulierungen dieses Ansinnen begründet wurde. So versicherte das Komitee, die finnische „Nation“ habe nicht den mindesten Anlass, am Fortbestand ihrer vom Zaren bestätigten Rechte und ihrer „Konstitution“ zu zweifeln, solange ein „großherziger Monarch“ wie Alexander auf dem Thron sitze: Mit seinem Charakter und seinen persönlichen Eigenschaften verkörpere er die denkbar sicherste Garantie für die konstitutionellen Rechte Finnlands. Umso mehr hege man, unterstrich das Komitee, nun den dringenden Wunsch, dass die Weisheit des Herrschers auch in der „Konstitution“ des Landes einen bleibenden Niederschlag finde.⁸³

So wie es auch Tengström tat, unterbreiteten die Verfasser der beiden „gustavianischen“ Denkschriften dem Zaren einige konkrete Reformvorschläge im Hinblick auf die Kompetenzen der seit 1809 etablierten Regierungsorgane. So stellte das „Komitee für finnische Angelegenheiten“ Überlegungen darüber an, wie man all den Problemen und Reibungsverlusten entgegenwirken könne, welche die unmittelbare Teilhabe des Generalgouverneurs an der zivilen Verwaltung des Landes für die Einheitlichkeit der Administration mit sich bringe. Wie es einige Monate später dann der Erzbischof von Turku tun sollte, regte das Komitee – wenn auch mit äußerst diplomatischen Formulierungen – an, dass die zivilen Verwaltungsbefugnisse des Generalgouverneurs möglichst auf ein Minimum beschränkt sein mögen.⁸⁴

Ein in eine ähnliche Richtung gehender Vorschlag fand sich auch in der Denkschrift Walleens. Dem Zaren, der über 40 Millionen Untertanen herrsche, sei es, argumentierte Walleen, gewiss nicht zuzumuten, einer „einzigen Provinz aus den Reihen seiner großen Staaten“ mehr Aufmerksamkeit zu widmen als den übrigen Teilen seines Rei-

⁸² Ebd., 30f.; ebenso auch in: Danielson-Kalmari, J. R.: *Tien varrelta kansalliseen ja valtiolliseen itsenäisyyteen [Vom Wegesrand zur nationalen und staatlichen Unabhängigkeit]*. Bd. 1, Porvoo 1928, 82.

⁸³ Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 6f.

⁸⁴ Ebd., 18.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

ches. Es sei vor diesem Hintergrund zu empfehlen, dass die Regierung Finnlands im Allgemeinen nur „finnischen Bürgern“ anvertraut werde, da eine genaue Kenntnis der Sprache und der Gesetze des Landes für diejenigen, welche sich um seine „reichlich schwierige Verwaltung“ kümmern, absolut unverzichtbar sei.⁸⁵ Zugleich regte Walleen eine Reform von Struktur und Funktionsweise des Senates an: Dieser solle von untergeordneten Aufgaben entlastet werden, zugleich sollten seine Mitglieder jedoch ein festes Reglement erhalten, das ihre Verantwortlichkeiten im Amte genau festlege.⁸⁶ Auch Walleen schlug damit eine Art Ministerverantwortlichkeit für die Angehörigen des obersten einheimischen Regierungsorgans vor.⁸⁷

Für diejenigen exekutiven Entscheidungen, über die der Senat in aller Regel kein Bestimmungsrecht habe, da sich der monarchische Herrscher in solchen Fragen den eigenhändigen Beschluss vorbehalte, unterbreitete Walleen den Vorschlag, dass ein beim Generalgouverneur eingerichtetes Konsultativkomitee derartige Angelegenheiten koordinieren und an den Zaren weiterleiten solle. Es werde, machte er gegen Ende seiner Ausführungen geltend, auf solche Weise gewährleistet, dass sich das System der obersten Verwaltung des Landes so wenig wie möglich von dem Muster abhebe, das von der „noch in Kraft befindlichen Konstitution“ vorgesehen sei; außerdem werde die administrative Effektivität erheblich erhöht.⁸⁸ Damit werde, unterstrich Walleen, zugleich jedoch das „Komitee für finnische Angelegenheiten“ eigentlich überflüssig. Diejenigen Dinge, mit denen sich das Petersburger Komitee als konsultatives Organ bei der Entscheidungsfindung des Zaren in finnischen Verwaltungsangelegenheiten bislang beschäftigt habe, könnten ebenso gut von einem Regierungsorgan in der Hauptstadt Finnlands behandelt werden – bzw. von einem in Petersburg residierenden Finnland-Staatssekretär, sofern dieser mit einem angemessenen behördlichen Apparat ausgestattet sei.⁸⁹ Ebenso empfehle sich, so Walleen weiter, in Ergänzung zum Amte des in Petersburg ansässigen Finnland-Staatssekretärs auch die Nominierung eines Staatssekretärs beim Senat in Helsinki: Während Ersterer dem Zaren zugeordnet sein solle, habe sich Letzterer um die Korrespondenz des finnischen Senates mit dem monarchischen Herr-

⁸⁵ Danielson-Kalmari 1914, wie Fußnote 39, 12f.

⁸⁶ Ebd., 13f.

⁸⁷ Vgl. dazu Nesemann 2003, wie Fußnote 2, 203.

⁸⁸ Danielson-Kalmari 1914, wie Fußnote 39, 26f.

⁸⁹ Ebd., 27–29.

scher zu kümmern. Die exekutiven und administrativen Abläufe würden somit effizienter, die Kontakte der finnischen Regierungsorgane zum Zaren besser koordiniert.⁹⁰

Mit seinem Vorschlag, dass das „Komitee für finnische Angelegenheiten“ aufgelöst werden könne, bezweckte Walleen weit reichende und grundlegende Veränderungen im Gefüge des bisherigen Regierungssystems, wie es seit 1809 etabliert worden war. Offenkundig zielte er einerseits auf eine reale Stärkung der dem Senat zustehenden Kompetenzen ab, als dessen Prokurator er amtierte; definiert als oberstes einheimisches Regierungsorgan im Großfürstentum, hatte der Senat in der politischen Praxis auch nach dem Tode des übermächtigen Armfelt gleichwohl häufig im Schatten des Petersburger Komitees gestanden.⁹¹ Andererseits verfolgte er mit seinen Anregungen wohl auch den Zweck, eine formale Festschreibung derjenigen Rolle zu erreichen, die sein Freund und politischer Vertrauter Rehbinder als de facto dominierendes Mitglied des Komitees – und seit 1818 als dessen amtierender Vorsitzender – bereits seit Langem spielte.⁹² Einige Monate nach Walleen gelangte, wie bereits ausgeführt wurde, dann auch Bischof Tengström in seinem Verfassungsmemorandum zu dem Schluss, dass das Komitee entbehrlich sei und ein „Minister für finnische Angelegenheiten“ seine Aufgaben übernehmen könne.⁹³ Als das Petersburger Finnland-Komitee im Jahre 1826 dann tatsächlich aufgelöst wurde und Rehbinders Staatssekretariat an seine Stelle trat, geschah dies jedoch unter ganz anders gelagerten politischen und administrativen Umständen. Diese Neuordnung ging nämlich mit einer erheblichen Ausweitung der Befugnisse des Generalgouverneurs in den finnisch-russischen Verwaltungsbeziehungen einher.⁹⁴

Das politische Schicksal der Denkschriften des Jahres 1819 und das Scheitern der finnischen Verfassungshoffnungen

Während des Spätsommers 1819 durfte sich vor allem Walleen Hoffnungen darauf machen, dass seine Eingabe auf ein positives Echo seitens des Zaren stoßen würde. Nachdem die Denkschrift durch die Vermittlung Rehbinders Anfang Juli jenes Jahres in Alexanders Hände gelangt war, teilte Walleen dem Finnland-Staatssekretär in einem

⁹⁰ Ebd., 25.

⁹¹ Hierzu Neemann 2003, wie Fußnote 2, 271–274.

⁹² Siehe Korhonen 1963, wie Fußnote 2, 156–158 u. 260–264.

⁹³ Cederberg 1914, wie Fußnote 41, 16.

⁹⁴ Zusammenfassend hierzu Neemann 2003, wie Fußnote 2, 284–297; Jussila 1985, wie Fußnote 10, 353–355.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

Schreiben unter dem Datum des 18. September hocheifrig mit, dass ihm der Zar auf der Rückkehr von seiner Rundreise durch Finnland anlässlich eines Zusammentreffens in Viipuri (Viborg) sein grundsätzliches Einverständnis mit dem Projekt signalisiert habe. Außerdem habe ihm der Zar bedeutet, so Walleen weiter, dass er bereits ein Komitee eingesetzt habe, zu dessen Mitgliedern Walleen gehören solle: Rehbinder werde Walleen in dieser Angelegenheit alles Weitere mitteilen.⁹⁵

Zwei Tage später – am 20. September 1819 – unterrichtete Rehbinder dann seinen Freund Walleen davon, dass der Zar während seines Aufenthaltes in Helsinki dessen Memorandum mit größter Aufmerksamkeit gelesen und seine Befriedigung hierüber zum Ausdruck gebracht habe. Mit den von Walleen dargelegten Grundsätzen habe er sich im Ganzen einverstanden erklärt; vor allem aber treffe dies auf die Änderungsvorschläge hinsichtlich der Organisation der finnischen Verwaltung zu. Es sei, hielt Rehbinder fest, daraufhin die Einsetzung eines entsprechenden Revisionskomitees beschlossen worden, zu dessen Mitgliedern wohl auch Walleen selbst zählen werde. Wenn dieses Komitee seine Arbeit beendet habe, solle sein Entwurf zunächst dem Zaren unterbreitet und daraufhin den Ständen vorgelegt werden; mit deren Einberufung sei wohl in zwölf oder in achtzehn Monaten zu rechnen.⁹⁶

Diese Erwartungen Rehbinders und Walleens blieben jedoch unerfüllt. Zur Einberufung eines Landtages, auf dem eine Konstitutionsakte für Finnland bestätigt worden wäre, kam es in der Folgezeit nicht: Erst 1863 sollte wieder eine finnische Ständeversammlung zusammentreten. Ebenso wenig ließ sich Alexander I. im Jahre 1819 oder zu irgendeinem Zeitpunkt danach zu einer offiziellen Festlegung bezüglich der Verfassungsstruktur Finnlands oder bezüglich der staatsrechtlichen Stellung des Großfürstentums im Reichsverband bewegen. Vor dem Erlass einer schriftlichen Konstitution für Finnland schreckte er letzten Endes also zurück. Der Zar, der stets darauf bedacht war, dass seiner monarchischen Allmacht keine förmlichen Schranken auferlegt wurden – auch wenn jegliche derartigen Einschränkungen nach seinem eigenen Herrschaftsverständnis ohnehin nur formaler Natur sein konnten – vermied es im Falle Finnlands damit nach wie vor, sich auf eine offizielle Konkretisierung seiner Zusagen von Porvoo hinsichtlich der „Grundgesetze“ und der „Konstitution“ des Landes einzulassen.⁹⁷

⁹⁵ Danielson-Kalmari 1914, wie Fußnote 39, 2.

⁹⁶ Ebd., 2f.

⁹⁷ Jussila 1969, wie Fußnote 1, 85–89 u. 110; Nesemann 2003, wie Fußnote 2, 206.

Im Jahre 1835 – zu einer Zeit, als die maßgeblich von Staatssekretär Michail Speranskij koordinierten Planungen bezüglich einer vereinheitlichenden Kodifikation des im gesamten Imperium bestehenden Rechtes allmählich Gestalt annahmen – blickte Rehbinder in einem Schreiben an Generalgouverneur Aleksander Menšikov auf die seinerzeitigen Vorgänge zurück. Diesem gegenüber bedauerte er, dass Alexander I. gut anderthalb Jahrzehnte zuvor offensichtlich kurz vor dem von den Finnen erwünschten Zielpunkt Halt gemacht hatte. Nachdem der Zar den Verfassungsentwurf des „Komitees für finnische Angelegenheiten“ zur Kenntnis genommen habe, schrieb Rehbinder, habe er endlich den Entschluss gefasst, dass die finnischen Stände einberufen werden sollten. Wäre ein solcher Landtag einberufen worden, so hätte seine Aufgabe nach Rehbinder darin bestanden, „unsere Grundgesetze beziehungsweise unsere Verfassungsgesetze zu präzisieren und zu vervollständigen.“⁹⁸

Alexander I. habe, berichtete Rehbinder, eine kurze Zeit lang sogar mit dem Gedanken gespielt, Finnland eine Verfassungscharta zu geben, welche in ihrer Grundstruktur der polnischen Konstitution von 1815 geähnelt hätte. Wie ihr polnisches Vorbild hätte eine solche finnische Verfassung beispielsweise zwei Landtagskammern vorgesehen. Rehbinders Zeugnis zufolge standen der offensichtlichen Ausrichtung der finnischen Verfassungshoffnungen am Beispiel Kongresspolens⁹⁹ zumindest zeitweise also parallel gelagerte Überlegungen seitens des Zaren gegenüber. Von solchen Ideen sei Alexander jedoch bald wieder abgekommen – und ebenso habe er schließlich von dem Vorhaben Abstand genommen, eine schriftliche Verfassung für das Großfürstentum zu erlassen.¹⁰⁰

Warum Alexander I. trotz anfänglicher Gewogenheit die finnischen Hoffnungen auf Einberufung eines Landtages und auf eine Verfassungscharta für das Großfürstentum

⁹⁸ Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 32.

⁹⁹ Bereits Armfelt hatte ja in einem solchen Kontext auf eine Bestätigung von Finnlands „Grundgesetzen“ in Gestalt einer einheitlichen Verfassungsakte hingearbeitet. KA Helsinki: Ehrenströmin kokoelma [Sammlung Ehrenström]: I: Armfelt an Ehrenström, 19.7.1814.

¹⁰⁰ Alexander habe, führte Rehbinder in seinem Schreiben an Menšikov weiter aus, seinerzeit sogar die Schreibfeder zur Hand genommen, um diese Entscheidung mit seiner Unterschrift zu bestätigen; warum er von diesem Vorhaben zu guter Letzt Abstand genommen habe, versprach Rehbinder Menšikov noch mündlich darzulegen. Statt eine endgültige Entscheidung zu fällen, so Rehbinder weiter, habe ihn der Zar angewiesen, nochmals Rücksprache mit dem „Komitee für finnische Angelegenheiten“ zu halten und ihm selbst daraufhin die gesamte Angelegenheit erneut in Petersburg vorzutragen. Siehe Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 32.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

letzten Endes enttäuschte, lässt sich nicht zweifelsfrei erkennen. Durchaus nahe liegt allerdings die Vermutung, dass seine Kehrtwende in dieser Frage mit der gleichzeitig anstehenden Behandlung der von seinem Berater Novosil'cev ausgearbeiteten Reformpläne in Beziehung stand.

Novosil'cevs Entwurf sah eine grundlegende Neuorganisation des Staatsaufbaus im russischen Kernreich sowie den Erlass einer schriftlichen Verfassung für das gesamte Zarenreich vor. Die erste Fassung des Projekts billigte der Zar im Grundsatz nach seiner Finnland-Reise, im Oktober 1819; im Sommer 1820 stimmte er dann auch dessen überarbeiteter und präzisierter Version zu. Möglicherweise entschied sich Alexander vor dem Hintergrund dieser gleichzeitig laufenden Planungen, die Einberufung eines finnischen Landtages einstweilen noch aufzuschieben – nicht zuletzt deshalb, weil sich das Vorhaben Novosil'cevs in nicht unerheblichem Umfang an den Vorstellungen der Finnen rieb.

Vor allem das Ziel, dass die Sonderstellung des Großfürstentums im Zarenreich auf der Grundlage des angestammten – vor allem auf gustavianischen – schwedischen Staatsrechtes durch den Erlass einer Verfassungscharta zementiert und die politischen Handlungsspielräume der finnischen Regierungs- und Verwaltungsorgane auf diese Weise gestärkt werden mögen, stand zu einigen Leitlinien von Novosil'cevs Projekt in grundsätzlichem Widerspruch.¹⁰¹ Entsprechend den Plänen Novosil'cevs sollte das gesamte Reich nämlich in groß geschnittene Statthalterschaften mit jeweils eigenen Landtagen unterteilt werden; die Landtage hatten dann ihre Vertreter für einen gesamtrussischen Reichstag zu benennen. Finnland mit seinem Landtagswesen aus der Schwedenzeit war in Novosil'cevs Überlegungen offenbar keine Sonderrolle zugedacht: Es sollte genauso Teil des von ihm skizzierten politischen und administrativen Gefüges sein wie andere Reichsprovinzen auch.¹⁰² Wäre es somit in ein größeres, das gesamte Imperium umfassendes Verwaltungssystem einbezogen worden, so wäre die administrative und politische Eigenständigkeit des Großfürstentums möglicherweise zur Disposition gestellt worden – auch wenn die gesonderten Gesetze und Rechtsformen Finnlands und

¹⁰¹ Korhonen 1963, wie Fußnote 2, 327f. Der Text des Novosil'cev'schen Projektes findet sich bei Raeff 1966, wie Fußnote 36.

¹⁰² Korhonen 1963, wie Fußnote 2, 324–327.

anderer Gebiete der Reichsperipherie in Novosil'cevs Entwurf nicht ausdrücklich erörtert wurden.¹⁰³

Derartige potenzielle Bedrohungen für Finnlands bisherige Position im russischen Reichsverband sollten sich in der politischen Praxis jener Jahre indessen zu keinem Zeitpunkt konkretisieren. Wohl erklärte sich Alexander I. mit Novosil'cevs Vorlage grundsätzlich einverstanden, doch beschäftigte er sich in den folgenden Jahren, in denen er sich in verstärktem Maße von außenpolitischen Fragen in Anspruch genommen sah, so gut wie gar nicht mehr damit. Erst ab Ende 1824 setzte er sich erneut mit Novosil'cevs Plan auseinander. Mit seinem Tode war das Projekt jedoch hinfällig geworden; sein Nachfolger Nikolaus I. nahm es nie wieder auf.¹⁰⁴

Ungeachtet der viel versprechenden Ansätze des Jahres 1819 erfüllten sich die finnischen Hoffnungen auf eine einheitliche Verfassungsakte, mittels derer man eine konkrete und verbindliche Garantie des eigenen staatsrechtlichen Erbes und der Stellung Finnlands im Reichsverband erreichen wollte, schließlich nicht. Gleichwohl stellten die im Laufe jenes Jahres entstandenen finnischen Verfassungsdenkschriften nicht allein ein äußerst aussagekräftiges Anschauungsbeispiel dafür dar, welchen Weg die finnische Diskussion über die „Grundgesetze“ und die „Konstitution“ des Landes seit dem Landtag von Porvoo genommen hatte. Ebenso wird aus ihnen deutlich, mit welchen Argumenten und mit welcher politischen Strategie die in Kategorien des Staatsrechts bewanderten finnischen Politiker die Position ihres Landes innerhalb des Imperiums zu stützen suchten. Vor diesem Hintergrund bildete sich schließlich ein Sprachgebrauch heraus, der als eine Art „Grundformel“ finnischen Autonomiedenkens angesehen werden könnte. So machte die Denkschrift Bischof Tengströms prinzipiell deutlich, dass Finnland zwar zum Russischen Reich gehöre, im Inneren jedoch „nach seiner Konstitution und nach seinen Gesetzen“ regiert werde.¹⁰⁵ Im Memorandum des „Komitees für finnische Angelegenheiten“ fand sich hingegen die Formel, Finnland sei ein dem zarischen Imperium „unterstellter Staat“ (*état subordonné*), der im Hinblick auf seine interne Regierung gleichwohl über Eigenständigkeit verfüge.¹⁰⁶

¹⁰³ Neseemann 2003, wie Fußnote 2, 208.

¹⁰⁴ Korhonen 1963, wie Fußnote 2, 327f.

¹⁰⁵ Cederberg 1914, wie Fußnote 41, 4.

¹⁰⁶ Danielson-Kalmari 1918, wie Fußnote 40, 6; Danielson-Kalmari 1928, wie Fußnote 82, 90.

„Keine Konstitution, keine Grundgesetze haben wir derzeit ...“

Auf einen noch prägnanteren und vollständigeren Nenner wurden die finnischen Interpretationen über den Status des Großfürstentums im Reichsverband dann im Rahmen eines als geheim eingestuften Positionspapiers gebracht, welches von Rehbinder, Walleen und dem späteren langjährigen Senator Lars Gabriel von Haartman (1789–1859) aufgesetzt wurde. Dieses stellte einen Entwurf zu einer Satzung für jenes Komitee dar, welches laut dem Bericht Rehbinders an Walleen vom 20. September 1819 nach dem Willen des Zaren den anstehenden Landtag für das Großfürstentum vorbereiten sollte. Finnland sei, machten die Verfasser hier deutlich, als Teil des zarischen Imperiums in allen Fragen auswärtiger Beziehungen zu den „übrigen Mächten“ Untertan des russischen Herrschers, in seinen internen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten besitze es diesem gegenüber jedoch eine gesonderte politische Existenz.¹⁰⁷ Mit dieser Definition der „gesonderten politischen Existenz“ im Rahmen des Zarenreiches gebrauchten Rehbinder, Walleen und von Haartman erstmals eine Formel, die für finnische Deutungen über das Verhältnis des eigenen Landes zum Petersburger Reichsregierung in späteren Jahrzehnten gängig wurde.¹⁰⁸

Wo die realpolitischen Grenzen der „gesonderten politischen Existenz“ Finnlands lagen, machte wenige Jahre später – 1825/1826 – allerdings der Verfassungskonflikt deutlich, den der finnische Senat und das „Komitee für finnische Angelegenheiten“ mit Generalgouverneur Arsenij Zakrevskij austrugen. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung vermochte Zakrevskij gegen den erbitterten Widerstand der finnischen politischen Eliten mehrere Verfügungen aus der Hand Nikolaus' I. zu erwirken, welche die in Finnland geltenden Gesetze ohne vorherige Einberufung der Stände abänderten: Bereits Alexander I. hatte vor seinem Ableben dem Ansinnen des Generalgouverneurs seine grundsätzliche Zustimmung erteilt. Am heftigsten entbrannte der Streit zwischen dem Generalgouverneur und den finnischen Regierungsorganen dabei anlässlich einer von Zakrevskij erarbeiteten Dekretvorlage, die auf die Gleichberechtigung orthodoxer Gläubiger im öffentlichen Leben des Großfürstentums zielte – d. h. in erster Linie darauf, dass ihnen der Zugang zum Staatsdienst ermöglicht werden solle. Das Anliegen,

¹⁰⁷ Positionspapier Rehbinders, Walleens und von Haartmans, in: Rossijskij gosudarstvennyj archiv Voenno-Morskogo Flota St. Petersburg [Russisches Staatliches Archiv der Kriegsmarine, kurz: RGAVMF]: f. 19, No.3, Fol. 51: Auf Mikrofilm findet sich die entsprechende Quelle auch im Finnischen Nationalarchiv: KA Helsinki: Neuvostoliiton mikrofilmit [Mikrofilme Sowjetunion, kurz: NL MF] 116.

¹⁰⁸ Jussila 1969, wie Fußnote 1, 144f.

dass die Konfession, welcher der Zar selbst angehörte, in keinem Teil seines Imperiums – auch nicht in Finnland mit seiner lutherischen Staatsreligion – diskriminiert werden dürfe, war aus russischer Sicht offensichtlich schwerwiegend genug, um das in diesem Punkte geltende schwedisch-finnische Staatsrecht auf dem Verordnungswege abzuändern.¹⁰⁹

Nachdem ihre Hoffnungen auf eine Verfassungscharta einige Jahre zuvor gescheitert waren, erlitten die Finnen im Streit mit Zakrevskij nun eine empfindliche politische Niederlage. Sie zogen hieraus die Lehre, dass es für die Zukunft ratsamer sei, die eigenen konstitutionellen Auffassungen im Verhältnis zur Petersburger Reichsregierung nicht allzu offensiv ins Spiel zu bringen, solange sich die politische Realität – wie es dann meist auch der Fall war – mit den staatsrechtlichen Prämissen und Ansprüchen der Finnen im großen und ganzen vereinbaren ließ.¹¹⁰ Für lange Jahrzehnte sollte nun gelten, was Alexander Armfelt (1794–1876), Sohn Gustaf Mauritz Armfelts und von 1842 bis 1876 Finnland-Staatssekretär, im Hinblick auf den staatsrechtlichen Status des Großfürstentums in die folgenden treffenden Worte kleidete: „Die finnische Konstitution ist wie das illegitime Verhältnis eines verheirateten Mannes: Alle wissen davon, alle tolerieren es; je weniger man davon spricht, desto glücklicher leben die Kontrahenten miteinander.“¹¹¹

¹⁰⁹ Zusammenfassend hierzu Neseemann 2003, wie Fußnote 2, 141–143 u. 226–234.

¹¹⁰ Ebd., 371.

¹¹¹ „Den finska konstitutionen är som en gift mans illegala förbindelse, alla känna den, alla tolerera den; ju mindre man talar om den, dess lyckligare leva kontrahenterna med varandra.“ zitiert nach Jussila 1969, wie Fußnote 1, 9.